

Bekanntmachung

über die

4. Änderung u. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

“SO-WILDPARK OBERREITH”

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterreit hat am **05.09.2017** die 4. Änderung u. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO-WILDPARK OBERREITH“ i.d.F. vom **11.07.2017** als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung u. Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes „SO-WILDPARK OBERREITH“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Gebiet:

Die Grundstücke mit Teilflächen der Fl-Nrn. 778, 779 und 829 der Gmkg.

Wang. Der Änderungsbereich beinhaltet den Eingangsbereich und den nördlichen Teil des Wild- und Freizeitparkes, die Erweiterung findet im Gehegebereich in Richtung Osten statt.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle im Rathaus der Gemeinde Unterreit (83567 Unterreit, Am Rathaus 1 – Erdgeschoss – Büro: Fr. Linner) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterreit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft
Gars a.Inn, für die Gemeinde Unterreit



Forstmeier
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

Unterreit, den

05.09.2017

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln am:

06.09.2017

Abgenommen am:

25.09.17
22.09.17
.....
.....
Unterschrift

Gars a.Inn, den